

Satzung des Muslimische Hochschulgemeinde Düsseldorf e.V.

Erstellt: 26.09.2020

Verabschiedet auf der Gründungsversammlung: 31.10.2020

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft im Verein	3
§ 4 Alumni-Netzwerk	3
§ 5 Organe des Vereins	4
§ 6 Die Vollversammlung	4
§ 7 Der Vorstand	5
§ 8 Der Ältestenrat	6
§ 9 Satzungsänderungen	7
§ 10 Beurkundung von Beschlüssen	7
§ 11 Auflösung	7

Präambel

Die Muslimische Hochschulgemeinde Düsseldorf versteht sich als ein Zusammenschluss aller an den Hochschulen in Düsseldorf immatrikulierten Studierenden, die bekennen, dass es keinen Gott außer den Einen gibt und dass Muhammad sein Gesandter ist. Dieses Bekenntnis zum Islam bildet die einzige absolute Inklusions- bzw. Exklusionsnorm. Der Verein ist eine bekenntnisgebundene gemeinnützige Vereinigung im Rahmen der islamischen Religion und ein Sprachrohr der muslimischen Studierendenschaft der Hochschulen in Düsseldorf gegenüber Dritten.

Keine Glaubensinhalte oder Verhaltensvorschriften, die unmittelbar und unzweifelhaft aus den islamischen Primärquellen ableitbar sind, dürfen als Voraussetzung zur Beteiligung oder als Begründung für eine dem Konsens der Gemeinde entgegenstehenden Vorschlag vorgeschoben werden. Es gilt das Prinzip des kleinsten gemeinsamen Nenners.

Es ist bei allen Aktivitäten stets zu beachten, dass der Verein eine in Bezug auf islamische Glaubens- oder Rechtsschulen, Ideologie, politische oder wirtschaftliche Gesinnung, Behinderung, ethnische Abstammung, Nationalität, physische Erscheinungsmerkmale, kultureller Hintergrund, sozioökonomischer Status, Muttersprache und Geschlecht normativ neutrale und zugleich integrative Haltung einnimmt.

Der Verein ist hochschulpolitisch überparteilich. Er hält sich an das durch das Rektorat ausgeübte Hausrecht der Hochschulen in Düsseldorf und achtet die Anweisungen des beauftragten Personals. Die Grundhaltung ist mit den Begriffen Respekt, Freundlichkeit und Kooperationsbereitschaft charakterisierbar.

Jegliche Arbeit ist so transparent und nachvollziehbar wie möglich zu gestalten. Verantwortliche müssen Arbeitsschritte in einer Art und Weise schriftlich festhalten, die dazu geeignet ist, diese auf einer Vollversammlung nachvollziehbar präsentieren und verantworten zu können.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Muslimische Hochschulgemeinde Düsseldorf“ (MHG Düsseldorf).
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ tragen.
3. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.
4. Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung
 - a. der Religion,
 - b. der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe,
 - c. internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a. die gemeinschaftliche Ausübung der Religion; Durchführung und Organisation religiöser Veranstaltungen sowie geeigneter Seminare, Kurse, und Workshops im Bereich des islamischen Wissens; Unterstützung in der Errichtung von Gebetsräumen an Fachhochschulen und Universitäten.
 - b. Betreuung und Beratung der Studierendenschaft bei der Konzeption und Durchführung muslimischer Hochschularbeit an der Universität, sowie im persönlichen und gesellschaftlichen Bereich. Integrationshilfe für muslimische Studierende aus dem Ausland.
 - c. Durchführung und Organisation von Dialogtreffen, Tagungen, Podiumsdiskussionen, Informationsstände und Konferenzen, sowie projektbezogene Zusammenarbeit mit Vereinen, Hochschulvereinigungen und weiter Gruppen und Einrichtungen der Universität.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied des Vereins kann jede/-r werden, der/ die die satzungsgemäßen Prinzipien und Ziele teilt, sowie die satzungsgemäßen Grenzen achtet und
 - a. ordentliche/-r Studierende/-r (auch Promotionsstudierende/-r) einer der Hochschulen in Düsseldorf ist,
 - b. Angehörige/-r (z.B. wissenschaftliche/-r Mitarbeiter/-in, Dozierende/-r, Gasthörer/-in) einer der Hochschulen in Düsseldorf ist,
 - c. direkten Bezug zu einer der Hochschulen in Düsseldorf hat.
2. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt in Form eines schriftlichen Antrages über den der Vorstand entscheidet.
3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/ der Bewerber/-in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes
 - b. durch Austrittserklärung aus der Mitgliedschaft
 - c. durch Exmatrikulation
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein seitens des Vorstandes
5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
6. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich in Form einer persönlichen und/ oder schriftlichen Stellungnahme zu rechtfertigen. Das ausgeschlossene Mitglied kann bei der folgenden Vollversammlung den Vorstandsbeschluss anfechten und durch den Beschluss der einfachen Mehrheit wiederaufgenommen werden.
7. Es werden Mitgliedsbeiträge in Höhe von mindestens 6 € pro Semester erhoben. Ein höherer Beitrag kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 4 Alumni-Netzwerk

1. Um langfristig den Kontakt zwischen ehemaligen Mitgliedern und dem Verein sicherzustellen und den Mitgliedern einen Austausch mit Berufserfahrenen bieten zu können, hat der Vorstand den Auftrag ein Alumni-Netzwerk zu gewährleisten. Hierzu zählen die Aufnahme neuer Mitglieder in das Alumni-Netzwerk, die Integration dieser Mitglieder

in laufende Veranstaltungen und Projekte, sowie die Organisation von speziellen Veranstaltungen für Alumni-Mitglieder.

2. Mitglied im Alumni-Netzwerk kann grundsätzlich jeder werden, der ein ehemaliges Mitglied des Vereins ist. Die Regelungen zur Mitgliedschaft aus § 3 Abs. 2; Abs. 4 a, b, d; Abs. 5 und Abs. 6 gelten entsprechend.
3. Alumni-Mitglieder verfügen über kein Stimmrecht im Rahmen der Vollversammlung und sind von der Beitragspflicht befreit. Darüber hinaus sind sie als Teil der Hochschulgruppe zu verstehen und eine ungerechtfertigte Benachteiligung durch den Verein ist zu unterlassen.
4. Sollte ein Mitglied des Vereins gemäß § 3 Nr. 6 endgültig ausgeschlossen worden sein, ist es ihm nicht möglich in das Alumni Netzwerk aufgenommen zu werden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Vollversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Ältestenrat

§ 6 Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist die Mitgliederversammlung und das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen und von einem/-r der Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte eine/-n Versammlungsleiter/-in.
2. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Vollversammlung Änderungen zur vorläufigen Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.
3. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
4. Die Mitglieder des Vereins sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Vollversammlung schriftlich (auch per E-Mail) einzuladen.
5. Der Vorstand und der Ältestenrat können eine außerordentliche Vollversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für nötig erachtet. Der Vorstand ist hierzu innerhalb von einem Monat verpflichtet, wenn mindestens 20 Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich (auch per E-Mail) verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Vollversammlung schriftlich (auch per E-

Mail) einzuladen. Hat der Verein weniger als 80 Mitglieder, reicht ein Viertel aller wahlberechtigten Mitglieder.

6. Die Vollversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands in jeweils gesonderten Wahlgängen. Ein Mitglied ist gewählt, wenn er/ sie mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang eine Stichwahl statt. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Vollversammlung auf die Zeit von einem Jahr gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt und haben die Verantwortung die neugewählten Vorstandsmitglieder einzuarbeiten.
7. Personenwahlen finden, sofern von mindestens einem wahlberechtigten Vereinsmitglied gewünscht, schriftlich und geheim statt, alle weiteren Wahlen per Handzeichen.
8. Die Vollversammlung nimmt den Kassen- und Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen.
9. Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem/ der Versammlungsleiter/-in und dem/ der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.
10. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 wahlberechtigte Mitglieder anwesend sind. Falls der Verein insgesamt 80 oder weniger wahlberechtigte Mitglieder haben sollte, wird ein Viertel der wahlberechtigten Mitglieder für die Beschlussfähigkeit benötigt. Sollten nicht genug wahlberechtigte Mitglieder anwesend sein, ist die Vollversammlung vorerst nicht beschlussfähig. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, allerdings nicht rückwirkend. Wird wegen Beschlussunfähigkeit ein zweites Mal zur Vollversammlung eingeladen, so ist die Vollversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener muss binnen sieben Tagen und der Folgetermin binnen vier Wochen erfolgen.
11. Wahlberechtigt sind nur immatrikulierte Mitglieder, die spätestens einen Monat vor der Vollversammlung ihren Mitgliedsantrag gemäß § 4 Nr. 2 beim Vorstand eingereicht haben.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Vorstandsvorsitzenden und den fünf Leiter/-innen der einzelnen Ressorts:
 - a. Finanzen
 - b. Öffentlichkeitsarbeit
 - c. Mitgliederverwaltung
 - d. Veranstaltungen
 - e. Arbeitsgruppen

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorstandsvorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
3. Dem Vorstand obliegen der Beschluss und die Kontrolle aller Angelegenheiten, die dem Zweck der Verwirklichung der Satzungsziele dienen.
4. Jedes Vorstandsmitglied muss ein an einer der Hochschulen in Düsseldorf immatrikulierte Mitglied des Vereins sein und spätestens 3 Monate vor der Vollversammlung Mitglied im Verein geworden sein. Die Positionen der Vorstandsvorsitzenden müssen jeweils von einem Mann und einer Frau besetzt werden.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen, der auf der nächsten Vollversammlung bestätigt werden muss. Scheidet ein weiteres Vorstandsmitglied aus, kann nur eine außerordentliche Vollversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
6. Die Einberufung und Vorbereitung der Vollversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, obliegen dem Vorstand.
7. Der Vorstand soll die Aufrechterhaltung und Pflege des Kontaktes zu Alumni in Form eines Alumni-Netzwerkes gewährleisten.
8. Der Vorstand muss neu gewählt werden, wenn dies von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf einer außerordentlichen Vollversammlung verlangt wird.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei einer ordentlich geladenen Vorstandssitzung anwesend ist. Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
10. Aufgaben der Vorstandsvorsitzenden:
 - a. Festlegung der Tagesordnung der Vollversammlung
 - b. Koordination und Delegation des Vorstandes
 - c. Repräsentative Aufgaben
 - d. Semestertätigkeitsbericht bei der Vollversammlung
11. Der Vorstand beschließt die genauen Aufgabenbereiche der Ressorts.

§ 8 Der Ältestenrat

1. Zum Zwecke der Beratung des Vorstands wird ein Ältestenrat aus höchstens fünf Personen berufen.
2. Die Mitglieder des Ältestenrats müssen ehemalige Mitglieder des Vorstands gewesen sein und werden einmal im Jahr durch die Vollversammlung auf die Zeit von zwei Jahren gewählt.

3. Die Mitglieder des Ältestenrates können jederzeit an den Vorstandssitzungen teilnehmen, verfügen jedoch nicht über ein Stimmrecht im Rahmen der Vorstandsentscheidungen. Sie handeln nach außen hin ausschließlich auf Weisung des Vorstandes oder eines zuständigen Vorstandsmitglieds. Der Ältestenrat oder seine Mitglieder können schriftlich und mündlich zu Aktivitäten des Vereins Stellung nehmen. Der Ältestenrat hat die Möglichkeit, Tagesordnungspunkte in der Vollversammlung zu erhalten und kann selbst eine außerordentliche Vollversammlung einberufen.
4. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse trifft der Ältestenrat mit Stimmenmehrheit.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen kann in der Vollversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Vollversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt oder verlinkt worden ist.
2. Eine Satzungsänderung kann nur durch den Vorstand eingebracht werden oder durch einen Antrag, der von mindestens 20 wahlberechtigten Vereinsmitgliedern unterschrieben worden ist. Hat der Verein weniger als 80 Mitglieder, reicht ein Viertel aller wahlberechtigten Mitglieder.
3. Bei der Entscheidung über die Änderung der Satzung bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden immatrikulierten Mitglieder.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in den Vorstandssitzungen und in den Vollversammlungen gefassten Beschlüsse sind grundsätzlich schriftlich niederzulegen und letzteres von dem/ der jeweiligen Versammlungsleiter/-in und dem/ der Protokollführer/-in der Sitzung zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll der Vollversammlung wird für alle Mitglieder zugänglich gemacht.

§ 11 Auflösung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Vollversammlung anwesenden immatrikulierten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Vollversammlung gefasst werden, wenn hierzu zwingende Gründe vorliegen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche die Förderung der Religion, die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe, oder die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zum Zweck hat.

Datum:

Unterschriften der Gründungsmitglieder: